

AMTSBLATT

DER BUNDESSTADT BONN

42. Jahrgang

20. Oktober 2010

Nummer 43

Inhalt	Seite
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung: <ul style="list-style-type: none">- Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Vilich	1825
Widmung einer Verkehrsfläche im Stadtbezirk Bonn <ul style="list-style-type: none">- Brüsseler Straße	1826
Widmung einer Verkehrsfläche im Stadtbezirk Bonn <ul style="list-style-type: none">- Reykjavikstraße	1826
Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a UVPG <ul style="list-style-type: none">- Genehmigungsantrag der Fa. ZF Lemförder GmbH Boge Rubber & Plastics Az.:314.0001/10/1007.2/Schm/AeG16	1826
Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz - KAG NRW - für die Erneuerung der Straßenentwässerung in der Straße Friedrichstraße im Abschnitt von Kasernenstraße bis Kesselgasse vom 11. Oktober 2010	1828
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung <ul style="list-style-type: none">- Zustellung von Bescheiden (Bürgerdienste)	1830

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Gemäß § 3 (1) des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung wird für folgenden Planbereich die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung durchgeführt:

Gebiet im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Vilich, Gartenstraße/B 56 – Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 7924-23 „Errichtung eines Baumarktes mit Gartencenter“ sowie 177. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die öffentliche Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die Anhörung erfolgen in der Zeit

vom 02.11.2010 bis einschließlich 16.11.2010

während der Dienststunden (Montag und Donnerstag von 8 Uhr bis 18 Uhr sowie Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8 bis 13 Uhr) im Stadtplanungsamt, Aufzug 2, Etage 8 C, im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53103 Bonn.

Die Planungen können im gleichen Zeitraum auch im Rathaus Beuel eingesehen werden.

Darüber hinaus findet am

04.11.2010 um 19:00h

eine Bürgerversammlung im Rathaus Beuel statt.

Bürgerbeteiligung im Internet unter:
www.bonn.de

Unbeschadet des Ergebnisses der Anhörung haben die Bürger das Recht, im Rahmen der späteren öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB vorzubringen. Der Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung des Planes wird noch bekannt gemacht.

Bonn, den 11.10.2010

Wingenfeld
Stadtbaurat

Widmung einer Verkehrsfläche

Die folgende Verkehrsfläche im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Auerberg, wird gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028 ff), zuletzt geändert durch Erstes Gesetz zum Bürokratieabbau vom 13.03.2007 (GV NRW S. 133), als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

„Brüsseler Straße“, Wohnwege, Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Auerberg

Dabei erstreckt sich die Widmung der Straße bei den in den Anlagen A und B mit



gekennzeichneten Flurstücken Gemarkung Bonn, Flur 7, Nrn. 937, 946, 957, 1031 tlw., 1039 tlw., 1047 tlw. und 1055 tlw., auf den Fußgänger- und Radfahrverkehr.

Die Wirkung der Widmungsverfügung beginnt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn.

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Der Klage sollen zwei weitere Ausfertigungen beigelegt werden.

Es besteht die Möglichkeit, sich vorab beim Liegenschaftsamt, Stadthaus, Etage 4 C, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, Telefonnummer 77 2615, clemens.juessen@bonn.de über das Widmungsverfahren zu informieren. Die Klagefrist wird dadurch allerdings nicht verändert.

Bonn, den 12. Oktober 2010

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

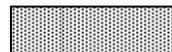
gez. Christoph Bartscher
Abteilungsleiter

Widmung einer Verkehrsfläche

Die folgende Verkehrsfläche im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Auerberg, wird gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028 ff), zuletzt geändert durch Erstes Gesetz zum Bürokratieabbau vom 13.03.2007 (GV NRW S. 133), als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

„Reykjavikstraße“, Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Auerberg

Dabei erstreckt sich die Widmung der „Reykjavikstraße“ bei dem in der Anlage 1 mit



gekennzeichnetem Flurstück Gemarkung Bonn, Flur 7, Nr. 2668 tlw. auf alle Arten des öffentlichen Verkehrs.

Die Wirkung der Widmungsverfügung beginnt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn.

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Der Klage sollen zwei weitere Ausfertigungen beigelegt werden.

Es besteht die Möglichkeit, sich vorab beim Liegenschaftsamt, Stadthaus, Etage 4 C, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, Telefonnummer 77 2615, clemens.juessen@bonn.de über das Widmungsverfahren zu informieren. Die Klagefrist wird dadurch allerdings nicht verändert.

Bonn, den 12. Oktober 2010

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Christoph Bartscher
Abteilungsleiter

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a UVPG

Genehmigungsantrag der Fa. ZF Lemförder GmbH
Boge Rubber & Plastics
Az.: 314.0001/10/1007.2/Schm/AeG16

Die Firma ZF Lemförder GmbH Boge Rubber & Plastics, Friesdorfer Str. 175, 53175 Bonn beantragt nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG- vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830 / FNA-Nr. 2129-8) in der zur Zeit gültigen Fassung die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthesekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen auf dem Grundstück in Bonn, Friesdorfer Straße 175 (Gemarkung Friesdorf, Flur 4 und 10, Flurstücke 652/122, 905, 1140, 1257, 1367).

Das Vorhaben bedarf als Anlage nach Nummer 10.7 Spalte 2 des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 14.03.1997 (BGBl. I S.504) in der zurzeit gültigen Fassung der Genehmigung nach § 16 BImSchG.

Das Vorhaben unterliegt ferner dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung. Die wesentliche Änderung einer Anlage zum

Vulkanisieren von Natur- oder Synthetikgummi unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen fällt unter Nr. 10.3.2 der Anlage 1 zum UVPG.

Gemäß § 3c in Verbindung mit § 3e des UVPG ist bei diesem Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen. Diese Vorprüfung macht nur dann eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich, wenn trotz geringer Größe und Leistung des Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 2 Nr. 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind (Screening).

Das Screening für das o. g. Projekt wurde gemäß den in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Es hat ergeben, dass durch das Projekt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und somit von einer Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden kann.

Das Ergebnis des Screening und die Entscheidung der Genehmigungsbehörde wird hiermit nach § 3a UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Bonn, den 12.10.2010

Im Auftrag

gez. Schmitz

Satzung
über die Erhebung von Beiträgen nach
§ 8 Kommunalabgabengesetz - KAG NRW -
für die Erneuerung der Straßenentwässerung
in der Straße Friedrichstraße im Abschnitt von Kasernenstraße bis Kesselgasse

Vom 11. Oktober 2010

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 7. Oktober 2010 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW S. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV NRW S. 498), der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW S. 610), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV NRW S. 488) und des § 4 Abs. 8 der Satzung der Stadt Bonn über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 22. November 1977 (Amtsblatt der Stadt Bonn S. 377), in der Fassung vom 10. Februar 2003 (Amtsblatt der Stadt Bonn S. 46), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Zum Ersatz des Aufwandes für die Erneuerung der Oberflächenentwässerung in der Friedrichstraße zwischen Kasernenstraße und Kesselgasse und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Bonn Beiträge.
- (2) Der Umfang des beitragsfähigen Aufwandes sowie die Anteile der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand bestimmen sich nach Maßgabe dieser Satzung.

Im Übrigen ist die Satzung der Stadt Bonn über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 22. November 1977 in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

Beitragsfähig ist der anteilige Aufwand für die Erneuerung der Oberflächenentwässerung.

§ 3

Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt trägt 40 % des beitragsfähigen Aufwandes für die Erneuerung der Oberflächenentwässerung als den Anteil, der auf die Inanspruchnahme der Fußgängerzone durch die Allgemeinheit entfällt.

- (2) Der Anteil der Beitragspflichtigen wird entsprechend den wirtschaftlichen Vorteilen auf 60 % des beitragsfähigen Aufwandes für die Erneuerung der Oberflächenentwässerung festgesetzt.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01. Januar 2005 in Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 11. Oktober 2010

Oberbürgermeister
In Vertretung
Prof. Dr. Sander

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006
(GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 07.10.2010	PK-Nr. 7777.6840.3232
Betroffene/r Conrard Jozef Hermans, Stationsstraat 44, 6181 AJ ELSLOO, Niederlande	
Datum 14.10.2010	PK-Nr. 7777.6826.8599
Betroffene/r Peter Harper, 225 Cherry LN, Kennett Square, 00000 PENNSYLVANIA, Vereinigte Staaten von Amerika	
Datum 07.10.2010	PK-Nr. 7777.9979.8107
Betroffene/r Dominikus Josef Wagner, Drachenfelsstraße 74, 53177 Bonn	
Datum 14.10.2010	PK-Nr. 7777.6830.1472
Betroffene/r Marc Cremers, Weth Seelenstraat 34, 5913SN VENLO, Niederlande	
Datum 25.08.2010	PK-Nr. 7777.6828.6465
Betroffene/r Johann Lemoine, Gronaustraße 41, 51145 Köln	
Datum 14.10.2010	PK-Nr. 7777.8557.9173
Betroffene/r Simone Hartmann, Münzstraße 7, 34537 Bad Wildungen	
Datum 13.10.2010	PK-Nr. 7777.8585.6231
Betroffene/r Simone Hartmann, Münzstraße 7, 34537 Bad Wildungen	
Datum 08.10.2010	PK-Nr. 7778.8585.3380
Betroffene/r Firma Ja Bennys GmbH, zu Händen der Geschäftsführung, Breite Straße 38, 53111 Bonn	

jetzt unbekanntem Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.
Das vorgenannte Dokument wird durch die öffentliche Bekanntmachung zugestellt; hierdurch werden Rechtsmittelfristen in Gang gesetzt.

Bonn, den **15.10.2010**

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Hoppenkamps

Widmung von Stichwegen der Brüsseler Straße, im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Auerberg, Anlage A

